

HfMDK

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt

Veröffentlichungsnummer: 97/2021

In Kraft getreten am: 11.05.2021

**Satzung für das
Institut für zeitgenössische Musik IzM
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt**

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt
(im folgenden HfMDK) hat am 22. April 2021 die folgende Satzung
gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 3 HHG beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für zeitgenössische Musik IzM ist eine rechtlich unselbständige, künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt, deren Leitung direkt dem Präsidium untersteht.

§ 2

Aufgaben

1. Zweck des Instituts für zeitgenössische Musik IzM ist die Vermittlung von zeitgenössischer Musik und der Diskurs über zeitgenössisches Kunstschaffen. Im Zentrum steht die theoretische, ästhetische und praktische Beschäftigung mit heutiger Musik, auch in ihrer Verbindung zu Theater und Tanz. Das Institut steht allen Fachbereichen und Studiengängen der Hochschule zur Verfügung. Es unterstützt die Fachbereiche dabei, Zeitgenössisches als Selbstverständlichkeit in der Lehre zu verankern, und konzipiert gemeinsam mit ihnen ein

fachbereichsübergreifendes Lehrangebot. Das Institut legt auch in Bezug auf das Leitbild der Hochschule besonderen Wert auf interdisziplinäre Vorhaben und öffnet Freiräume für innovative Projekte. Dabei arbeitet das IzM zunächst vorrangig mit den Fachbereichen der Hochschule, ebenso aber mit Institutionen des Musiklebens in Frankfurt und Hessen wie auch mit Institutionen im In- und Ausland zusammen. Konzerte, Performances, Kompositions- und Interpretations-Workshops, Vortragsreihen, Symposien und interdisziplinäre Projekte vermitteln zeitgenössisches Kunstschaffen und musikspezifische Diskurse nach innen und nach außen. Die personellen, räumlichen und ausstattungsbezogenen Ressourcen des Instituts sollen allen Fachbereichen in einer Weise angeboten werden, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt und für sie nutzbar ist.

2. Das Angebot des Instituts deckt insbesondere folgende Bereiche ab:

- a) Anregung, Organisation und Durchführung von Lehrangeboten zu allen Themen der zeitgenössischen Musik. Diese Angebote sollen eine entsprechende Anrechnung in den Studien- und Prüfungsordnungen finden.
- b) Beratung von Studierenden und Lehrenden in Repertoirefragen und Fragen der Aufführungspraxis zeitgenössischer Musik.
- c) Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei der inhaltlichen Erweiterung von Studien- und Prüfungsordnungen in Bezug auf zeitgenössische Musik.
- d) Kooperation mit Institutionen in Frankfurt und Hessen wie dem Ensemble Modern, dem Internationalen Musikinstitut Darmstadt, dem Hessischen Rundfunk, der Oper Frankfurt, der Alten Oper, dem Frankfurt LAB, den hessischen Theatern und Orchestern und der freien Szene sowie Kooperation mit weiteren nationalen und internationalen Institutionen.
- e) Sonstige Vorhaben und Projekte, die der Vermittlung zeitgenössischen Musikschaffens in seinen verschiedenen Verbindungen dienen.

§ 3

Direktorium

1. Das Institut wird durch das Direktorium geleitet. Das Direktorium entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten (insbesondere Ausrichtung, Ziele und Großprojekte) des Instituts.
2. Das Direktorium besteht aus
 - sechs hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, wobei aus jedem Fachbereich zwei durch das jeweilige Dekanat benannt werden;
 - der Geschäftsführung gem. § 4;

- einem Mitglied des Präsidiums, das durch das Präsidium ernannt wird und
 - drei Studierenden, wobei aus jedem Fachbereich durch das jeweilige Dekanat ein Studierender ernannt wird.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre mit Ausnahme der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Eine Wiederernennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Direktorium aus, erfolgt eine Nachbenennung nur bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 4. Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus der Gruppe der professoralen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Alternativ kann das Direktorium beschließen, den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für jeweils ein Jahr rotierend durch die Fachbereiche zu vergeben.
 5. Das Direktorium kann weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen.

§ 4

Geschäftsführung

1. Für die administrative Leitung des Instituts und dessen Budget ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verantwortlich (Geschäftsführung), unbeschadet der übergeordneten Zuständigkeit der/des Haushaltsbeauftragten der Hochschule). Darüber hinaus hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - Programmleitung in Absprache mit dem Direktorium;
 - die Erstellung des Wirtschaftsplans auf der Grundlage des vom Präsidium jährlich festgelegten Budgets;
 - die Erarbeitung einer Zieleplanung mit verbindlichen Vereinbarungen zwischen IzM und Präsidium (mindestens alle 5 Jahre) und
 - die Organisation und Durchführung der Projekte und Angebote des Instituts gem. § 2.
2. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Direktoriums liegen, kann die Geschäftsführung vorläufige Maßnahmen treffen. In solchen Fällen ist die Entscheidung des Direktoriums umgehend nachzuholen.
3. Das Präsidium ernennt die Geschäftsführung. Fachliche/r Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist das jeweilige Präsidiumsmitglied im Direktorium. Die Geschäftsführung tritt unter der Bezeichnung „Geschäftsführung / Programmleitung“ auf.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassung

1. Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Direktoriums, die monatlich stattfinden sollten, unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet sie. Mitglieder des Direktoriums können bis drei Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte einbringen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen. Auf Antrag zweier Mitglieder des Direktoriums muss die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung einberufen. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht hochschulöffentlich.
2. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
4. In Finanzfragen steht der Geschäftsführung ein Vetorecht gegen die Beschlüsse des Direktoriums zu.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Die bislang geltende Satzung des Instituts vom 15.11.2016 wird aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 22.04.2021


Prof. Elmar Fulda

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main